

Infoblatt zum Hortbescheid

A. Sie wohnen im Land Berlin

Haben Sie bereits einen Hortbescheid, der für die kommende Vertragslaufzeit gültig ist?

A. a) Ja

Bitte legen Sie den Hortbescheid („Bescheinigung zur Vorlage in der allgemeinbildenden Schule“ bzw. „Bescheid über die ergänzende Förderung und Betreuung an allgemeinbildenden Schulen“) mit den Vertragsunterlagen vor. Falls Ihr Kind bereits an eine andere Schule geht und Sie zu Phorms wechseln werden, kündigen Sie dort den bisherigen Hortvertrag und lassen sich Ihren Hortbescheid aushändigen. Diesen reichen Sie uns dann bitte ein.

A. b) Nein

Bitte beantragen Sie schnellstmöglich (mind. 3 Monate vor Betreuungsbeginn) einen Hortbescheid beim Jugendamt – Amt für Tagesbetreuung – Ihres zuständigen Bezirksamtes.

Das Antragsformular finden Sie hier: <http://www.berlin.de/sen/bjf/service/formulare/>

Dort finden Sie einen Link zum Download und die Antragsformulare als pdf-Dateien: „Neu ab 1.8.2019: Antrag auf ergänzende Förderung und Betreuung (Hort) (gilt für alle Jahrgangsstufen 1-6), „Antrag auf ergänzende Förderung und Betreuung in den Ferien“ (nur für Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 5), „Erklärung für die Festsetzung der Kostenbeteiligung“ (nur auszufüllen ab Jahrgangsstufe 3).

Eine Übersicht über die Bezirksämter finden Sie hier: <https://service.berlin.de/bezirksaemter/>

Die Ämter akzeptieren nur vollständige Antragsunterlagen zur weiteren Bearbeitung. Der Antrag ist mit folgenden Unterlagen vollständig:

- Ausgefüllter und von beiden Sorgeberechtigten unterschriebener Antragsvordruck
- Gegenseitige Vollmacht der Sorgeberechtigten
- Ggf. Erklärung über das alleinige Sorgerecht
- Bei Pflegekindern Kopie des Pflegevertrages
- Bestätigung des Arbeitgebers über das Beschäftigungsverhältnis mit konkreten Arbeitszeiten oder Nachweis Ausbildung, Studium, Praktikum, Selbständigkeit etc. sowie eine Befürwortung der Schule, wenn einer der Sorgeberechtigten nicht berufstätig ist (nur bei erforderlichem Betreuungsumfang bis 18.00 Uhr)
- Ausgefüllte Erklärung für die Festsetzung der Kostenbeteiligung mit Angaben zu Ihrem Einkommen des letzten Kalenderjahres mit entsprechenden Kopien der Belege bzw. einer formlosen Erklärung zu Ihrem geschätzten Einkommen (nur auszufüllen ab Jahrgangsstufe 3)
- Sie benötigen ebenfalls eine besondere Begründung für den Antrag auf Ferienbetreuung in den Klassen 5 und 6. In diesen Fällen müssen Sie einen wesentlich erhöhten Bedarf an Betreuung nachweisen. Unsere Schule kann Sie dabei im Einzelfall mit Befürwortungsschreiben unterstützen.

Die Bearbeitungszeit kann bis zu 12 Wochen dauern. Am sichersten geben Sie Ihren Antrag persönlich zu den Öffnungszeiten im zuständigen Amt ab. Wenn Sie die Unterlagen per Post schicken möchten, senden Sie die Unterlagen bitte zu Ihrer eigenen Sicherheit per Einschreiben. Familien mit Meldeanschrift in Berlin Mitte müssen abweichend davon den Hortantrag bei ihrer zuständigen Grundschule abgeben.

A. c) Ihr vorliegender Hortbescheid ist nicht mehr gültig

Hortbescheide sind in der Regel von der 1. Klasse bis zum Ende der 4. Klasse gültig. Vor Beginn der 5. Klasse müssen Sie wie unter A.b) beschrieben einen neuen Hortantrag stellen.

B. Sie wohnen im Land Brandenburg

Beantragen Sie bitte bei Ihrer zuständigen Gemeinde gemäß Staatsvertrag zwischen Berlin und Brandenburg

- **einen Hortbedarf**

Dies ist ein formloser Antrag, dem Sie Ihre Einkommens- und Erwerbsnachweise beifügen zur Feststellung des Betreuungsumfangs und des Betreuungsentgelts, welches Sie an Ihre Gemeinde entrichten.

- **sowie die Zustimmung zur Kostenübernahme für die Betreuung in einem Berliner Hort**

Begründen Sie diesen Antrag bitte mit dem besonderen bilingualen Angebot unserer Einrichtung oder mit der Nähe zu Ihrem Arbeitsplatz in Berlin, falls Sie in Berlin arbeiten.

Liegen Ihnen diese zwei Bescheide vor, stellen Sie bitte einen Antrag auf den Berliner Hortbescheid anhand des Formulars „Neu ab 1.8.2019: Antrag auf ergänzende Förderung und Betreuung (Hort)“ (gilt für alle Jahrgangsstufen 1-6). Bitte füllen Sie das Berliner Antragsformular vollständig aus und fügen Sie die Kopien der beiden Bescheide Ihrer Gemeinde bei. Diese Unterlagen senden Sie bitte per E-Mail oder per Post an das Jugendamt des Bezirksamts Mitte (für Phorms Berlin Mitte) bzw. das Jugendamt des Bezirksamts Steglitz/Zehlendorf (für Phorms Berlin Süd), z. H. Sachbearbeiter für Brandenburg.

Sie erhalten dann einen Berliner Bescheid, den Sie uns bitte umgehend einreichen möchten.

Wichtig: Alle Hortbescheide müssen uns bis zum 01. Juli bzw. einen Monat vor Vertragsbeginn vorliegen. Sollte uns zu Vertragsbeginn kein gültiger Hortbescheid vorliegen, berechnen wir die Selbstkosten gemäß Betreuungsvertrag IV. 5.

C. Sie ziehen von Berlin nach Brandenburg

Falls Sie bereits einen Berliner Hortbescheid haben und nach Brandenburg umziehen, verliert dieser Bescheid mit dem Tag Ihrer polizeilichen Ummeldung seine Gültigkeit. Bitte beantragen Sie wie in Punkt B. beschrieben einen neuen Hortbescheid in Ihrer Wohnortgemeinde.

D. Hinweis für Neuberliner /-brandenburger

Um Anspruch auf einen Hortbescheid zu haben, muss mindestens einer der Sorgeberechtigten sowie Ihr Kind polizeilich an einer Berliner bzw. Brandenburger Anschrift gemeldet sein. Das Antragsverfahren läuft dann wie unter A.b) bzw. B. beschrieben.

**Weitere Informationen erhalten Sie bei unserem Admissions-Team:
Telefon +49 (0)30 467 986 315, E-Mail admissions.berlin@phorms.de**